



ENTWURF VERORDNUNG

vom 1. Oktober 2026 über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Polytechnischen Schule Pischelsdorf (politischer Bezirk Weiz)

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat gemäß § 20 Abs. 1 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004, LGBl. Nr. 71/2004, in der geltenden Fassung verordnet:

§ 1

Der Schulsprengel der **Polytechnischen Schule Pischelsdorf** umfasst:

1. die *Marktgemeinde Pischelsdorf am Kulm*;
2. die *Gemeinde Feistritztal*;
3. die *Gemeinde Gersdorf an der Feistritz* mit **Ausnahme**:
 - der Häuser Nr. 1-34, 47-58, 94-97 und 128 der KG Gschmaier;
4. die *Gemeinde Ilztal* mit **Ausnahme**:
 - der KG Nitschaberg,
 - der KG Wolfgruben bei Gleisdorf und
 - den Ortsteil Neudorfberg der KG Neudorf.

§ 2

Sprengelzugehörig sind auch alle zwischen den im § 1 angeführten Häusern liegenden, unverbauten Grundstücke, soweit sie nicht ausdrücklich zu einem angrenzenden Sprengel einer anderen Polytechnischen Schule gehören.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt gem. § 34 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 138/2017, in der geltenden Fassung nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, verlautbart in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark, über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Polytechnischen Schule Pischelsdorf vom 22. Juni 1992 (Nr. 316/1992) außer Kraft.

Für die Bildungsdirektorin:
MMag.^a Eva Stuhlpfarrer

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	241e63d5e8794ede83339917cc03a2ee	
	Unterzeichner	Bildungsdirektion fuer Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	14.09.2026 16:05:52
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07, OU=a-sign-corporate-07, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	888426113888
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.a-trust.at/pdfverify/ . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.a-trust.at/pdfverify/	
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	